

## (Vergabeverfahren) Quotenregelung nach Hochschulvergabeverordnung

### Zulassungsverfahren

Für die Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, erfolgt die Vergabe der Studienplätze durch ein Zulassungsverfahren gemäß der Hochschulvergabeverordnung (HVVO). Die zur Verfügung stehenden Studienplätze des ersten Semesters werden danach wie folgt vergeben:

- a) bis zu 8 % an staatenlose oder ausländische Studienbewerber/innen;
- b) bis zu 2 % an Zweitstudienbewerber/innen, also an Bewerber/innen, die bereits ein Studium abgeschlossen haben;
- c) bis zu 5 % der Plätze auf Antrag an Bewerber/innen, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern (beachten Sie hierzu auch das gesonderte Hinweisblatt für Anträge auf Härtefall). Die Rangfolge der Bewerber/innen wird durch den Grund bzw. Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt;
- d) bis zu 1 % an Bewerber/innen, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind (beachten Sie hierzu unsere Satzung für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse);
- e) von den danach verbleibenden Studienplätzen erhalten diejenigen Bewerber/innen vorweg einen Studienplatz, die nachweisen können, dass sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes von der HfWU im selben Studiengang bei einer früheren Bewerbung einen Studienplatz erhalten haben und diesen nicht annehmen konnten, weil sie
  - a. (freiwilligen) Wehrdienst (bis zur Dauer von drei Jahren), Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst
  - b. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen einjährigen Europäischen Freiwilligendienst abgeleistet haben  
oder
  - a. mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer/innen tätig waren oder
  - b. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben. Die Vorwegauswahl muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird.
- f) von den danach verbleibenden Studienplätzen werden vergeben:
  - a. 90 % nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten **Auswahlverfahrens** und
  - b. 10 % nach der **Wartezeit** = Anzahl der vollen Halbjahre (Semester) seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, während denen man nicht studiert hat.